

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss	01.10.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	24.10.2019	Entscheidung	Ö

**20.09.2019 Diana E. Raedler**  
**gez. Dezernent / Datum**

**Pflegestützpunkt - Anpassung des Rahmenvertrages und Initiativrecht zum Ausbau**

**Beschlussentwurf:**

1. Der geänderten Konzeption über den Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Ravensburg (**Anlage 1**) wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2020 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
  - a. über die in Ziff. 1 genannte Konzeption mit den Pflegekassen einen angepassten Pflegestützpunktvertrag (**Anlage 2**) mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen,
  - b. der Caritas Bodensee-Oberschwaben eine neue Vereinbarung über die Fortführung und Finanzierung der Beratungsstellen Zuhause Leben-Stellen an den Standorten Weingarten, Altshausen und Leutkirch ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2021 anzubieten,
  - c. ein Konzept für einen weiteren Ausbau des Pflegestützpunktes zu erarbeiten.

## Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

### Wesentliche Eckpunkte der gesetzlichen Änderungen (PSG III)

#### a) Anpassung des Pflegestützpunktvertrages an den neuen Landesrahmenvertrag erforderlich

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ist ein kommunales Initiativrecht zur Einrichtung und zum Ausbau von Pflegestützpunkten eingeführt worden. In diesem Zusammenhang gab es eine Änderung des Landesrahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg.

Der Landkreis als Träger des Pflegestützpunktes ist verpflichtet, den bestehenden Pflegestützpunktvertrag einschließlich der zugehörigen Konzeption an den neuen geänderten Landesrahmenvertrag (**Anlage 3**) bis spätestens 30.06.2019 anzupassen. Diese Frist konnte durch die Sozialverwaltung verlängert werden bis längstens zum 31.12.2019.

Die erforderliche Anpassung des Pflegestützpunktvertrages hat grundlegende Auswirkungen auf die verbindliche Zusammenarbeit mit den Zuhause Leben-Stellen (ZHL) in Trägerschaft der Caritas Bodensee-Oberschwaben. Die Pflegekassen akzeptieren die bisherige Aufgabenteilung zwischen Pflegestützpunkt und ZHL-Stellen künftig nicht mehr. Dies wird damit begründet, dass der neue Landesrahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg in § 2 Abs. 3 regelt, dass die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei Leistungserbringern aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgelehnt wird, in § 4 Abs. 6 wird eine Übertragung von Aufgaben an Dritte ausgeschlossen.

Daher ist auch die Durchführung der neuen Aufgabe/Leistung der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI, die von Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes mit einer Weiterbildung zum Pflegeberater/in verpflichtend durchgeführt werden muss, auf die ZHL-Stellen nicht übertragbar. Diese Aufgabe stellt jedoch eine zentrale Aufgabe der Beratungsstellen dar und wird künftig an Bedeutung zunehmen.

Aufgrund dieser unerwartet erheblichen Veränderungen und damit verbundenen notwendigen und umfassenden Abstimmungen mit Kooperationspartnern hat die Verwaltung einen Antrag auf Fristverlängerung für die Anpassung des Pflegestützpunktvertrages samt zugehöriger Konzeption gestellt. Dem Antrag hat die Geschäftsstelle der Kommission Pflegestützpunkte stattgegeben und einer Fristverlängerung bis zum 31.12.2019 unter der Prämisse zugestimmt „*dass der Landkreis Ravensburg in dieser Zeit die Voraussetzungen für eine neutrale und unabhängige Pflegestützpunktstruktur gemäß den Vorschriften des SGB XI und des Landesrahmenvertrages schafft. Bei der neuen Beratungsstruktur muss strikt getrennt werden zwischen dem Pflegestützpunkt einerseits und Kooperationsformen mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben andererseits. Die Kooperationsformen sind nicht Bestandteil des Pflegestützpunktes und klar von ihm abzugrenzen*“ (**Anlage 4**).

Mit Blick auf diese Frist zur Anpassung und Umsetzung des Pflegestützpunktvertrages und der Kündigungsfrist der Vereinbarung mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben über die Finanzierung der Beratungsstellen Zuhause Leben sowie deren Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt, wurde die Vereinbarung mit der Caritas fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt.

Die durch die landesrechtlichen Vorgaben bedingten strukturellen Veränderungen bzgl. der Beratungsstellen Zuhause Leben werden allseits bedauert. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben hat mit Schreiben vom 25.06.2019 hierzu eine Stellungnahme vorgelegt. Auch der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat seine Einschätzung mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben mitgeteilt.

#### **b) Kommunales Initiativrecht**

Zur Umsetzung des Initiativrechts zur Einrichtung bzw. dem Ausbau von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1a SGB XI können weitere Vollzeitstellen gefördert werden. Für den Landkreis Ravensburg könnten insgesamt 5,38 Vollzeitkräfte beantragt werden. Derzeit sind im Pflegestützpunkt und den Zuhause-Leben-Stellen 4,6 Stellen besetzt. Über den Umfang des Ausbaus der Stellen im Pflegestützpunkt des Landkreises Ravensburg entscheidet der Kreistag (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 2 c).

Ein Ausbau ist spätestens bis zum 31.12.2021 zu beantragen. Ein stufenweiser Ausbau ist möglich. Antragsberechtigt im Rahmen des Initiativrechtes ist die Landkreisverwaltung.

#### **c) Verbesserte Finanzierung**

Die Modalitäten der Finanzierung und Abrechnung von Pflegestützpunkten wurden grundlegend verändert. Die Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt künftig auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20 Prozent der Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 9.750 Euro ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeitiger Jahreshöchstbetrag einschließlich Gemeinkosten und Sachkostenpauschale 102.220,11 Euro). Mit diesem Abrechnungsbetrag sind alle Aufwendungen des Pflegestützpunktes abgegolten.

Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, sind bis zum maximal abrechenbaren Betrag von den Trägern des Pflegestützpunktes mit je einem Drittel zu tragen (Eigenanteil).

#### **d) Pflegeberatung nach § 7a SGB XI**

Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind in § 7c SGB XI beschrieben. Neu kommt nun hinzu, dass die Pflegestützpunkte künftig die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durch entsprechend geschultes Personal verpflichtend durchführen müssen (§ 7c Abs. 2 Nr. 1 SGB XI).

## **2. Beratungsstruktur im Landkreis Ravensburg und Finanzierung**

### **a) Aktuelle Struktur: Pflegestützpunkt in Ravensburg mit Außenstelle Wangen und Beauftragung Zuhause Leben-Stellen an 4 weiteren Standorten als Kooperationspartner**



I ZHL Altshausen II PSP III ZHL Weingarten IV ZHL Bad Waldsee V ZHL Leutkirch

Der Landkreis Ravensburg hat nach dem Ausstieg des Landes Baden-Württemberg aus der Finanzierung die Struktur der IAV-Stellen (Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen) beibehalten und ab dem 01.01.1999 mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben einen Träger gefunden. Die Caritas führt seitdem diese Beratungsstellen unter dem Namen „Zuhause Leben-Stellen (ZHL)“ im Auftrag des Landkreises fort.

Nach Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.07.2008 hat der Kreistag im Jahr 2010 der Konzeption zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes (PSP) im Landkreis Ravensburg zugestimmt. In diese Konzeption wurden die vorhandenen Strukturen mit den Zuhause Leben-Stellen, als vertraglich gebundene Kooperationspartner, einbezogen. Nachdem die Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg (jetzt: Kommission Pflegestützpunkte Baden-Württemberg) dieser Konzeption nach langen Diskussionen zugestimmt hatte, wurde der Pflegestützpunkt des Landkreises Ravensburg im Mai 2011 eröffnet.

Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde beauftragt, die Zuhause Leben-Stellen an den Standorten Weingarten, Altshausen, Bad Waldsee und Leutkirch als Kooperationspartner des Pflegestützpunktes fortzuführen. Zwischen dem Pflegestützpunkt und den Zuhause Leben-Stellen besteht seitdem eine enge Zusammenarbeit.

Der Pflegestützpunkt ist aktuell mit zwei Mitarbeitenden mit einem Stellenumfang von 1,5 Stellen besetzt. Die Beratungsstellen Zuhause Leben sind mit vier Mitarbeitenden mit einem aktuellen Stellenumfang von 3,5 Stellen besetzt.

## b) Finanzierung der aktuellen Struktur

- Derzeitige Finanzierung Pflegestützpunkt:

Die Kosten sind bislang pauschal mit 84.000 € pro Pflegestützpunkt gedeckelt, ungeachtet der tatsächlichen Anzahl der Mitarbeitenden. Die Träger des Pflegestützpunktes (Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis) beteiligen sich an diesen Kosten zu je einem Drittel.

Der Zuschuss der Kranken- und Pflegekassen ist nicht kostendeckend angelegt. Die tatsächlichen, übersteigenden Personal- und Sachkosten hat der Landkreis zusätzlich zu bezahlen.

- Künftige Finanzierung Pflegestützpunkt:

Die Finanzierung des Pflegestützpunktes erfolgt künftig auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung, gedeckelt durch einen nunmehr erhöhten Jahreshöchstbetrag von 102.220,11 € pro Vollzeitstelle. Die Träger des Pflegestützpunktes müssen sich an diesen gedeckelten Kosten weiterhin zu je einem Drittel beteiligen.

- Derzeitige Finanzierung der Zuhause Leben-Stellen

Auf Grundlage der zwischen dem Landkreis Ravensburg und der Caritas-Bodensee-Oberschwaben bestehenden Vereinbarung fördert der Landkreis die Beratungsstellen „Zuhause Leben“ mit einem Stellenumfang von insg. 3,5 VZK mit 70 % der tatsächlichen und angemessenen Personal- und Sachkosten. Nach dem Verwendungsnachweis der Caritas Bodensee-Oberschwaben entsprach dies im Jahr 2018 einem Zuschuss in Höhe von 204.701 €.

30 % der Gesamtaufwendungen trägt die Caritas als Eigenanteil.

Für das Jahr 2019 wurde ein Kreiszuschuss in Höhe von 211.113,00 € für die 3,5 VZK eingeplant.

## c) Künftige Struktur ab 01.01.2020:

### (erforderliche Anpassung der Konzeption und des Pflegestützpunktvertrages)

Wie bereits erwähnt, ist die im Landkreis Ravensburg bestehende verbindliche Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit den Zuhause Leben-Stellen in Form einer Beauftragung künftig nicht mehr möglich. Die Konzeption zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Ravensburg sowie der Pflegestützpunktvertrag sind neu zu fassen bzw. anzupassen.

Der neue Landesrahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg (**Anlage 3**) regelt in § 2 Abs. 3, dass „Die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei Leistungserbringern wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgelehnt“ und schließt in § 4 Abs. 6 eine Übertragung von Aufgaben an Dritte aus. Voraussetzung für eine künftige Förderung des Pflegestützpunktes durch die Pflegekassen ist die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes für eine kreisweite Beratung von alten, kranken und behinderten Menschen sowie ihrer Angehörigen durch den Pflegestützpunkt.

Diese im geänderten Konzept beschriebene Struktur ab dem Jahr 2020 zeigt das nachfolgende Schaubild:



und Altshausen) fand am 25.07.2019 ein Informationsaustausch zu den gesetzlichen Änderungen und dem Erfordernis der Weiterentwicklung der bisherigen Strukturen statt. Die Kündigung des ZHL-Vertrages war für alle Anwesenden nachvollziehbar. Es bestand Konsens dass aufgrund des Ruhestandes der ZHL-Mitarbeiterin in Bad Waldsee der PSP des Landkreises ab 01.01.2020 diese Raumschaft versorgt. Die Gesprächsteilnehmer äußerten den Wunsch, ein Konzept für einen darüber hinausgehenden Ausbau des PSP gemeinsam zu erarbeiten. Schon vor diesem Termin gingen Interessenbekundungen der Städte Ravensburg und Leutkirch ein.

Die Caritas äußerte den Wunsch, bei einem Rückgang der Beratungsarbeit vom Landkreis mit anderen, zusätzlichen Aufgaben, etwa im Rahmen der Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzeptes, beauftragt zu werden. Entsprechend positionierte sich auch der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (**Anlage 5**). Auch weitere Träger und Institutionen im Landkreis, wie z. B. die Diakonie, haben ebenfalls ihr Interesse für eine Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Versorgungsangebote bekundet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

- Ab 01.01.2020 Reduzierung des Kreiszuschusses an Caritas infolge Reduzierung des ZHL-Personals um 0,9 VZK;
- Verstärkung des Pflegestützpunktes um 1,5 Stellen für Außenstellen Bad Waldsee und Wangen; Refinanzierung durch künftig bessere Finanzierungsmodalitäten

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat

III Arbeit und Soziales

Unterteilhaushalt / Amt

THH 31 Sozial- und Inklusionsamt

2 a)

Produktgruppe

3160 Förderung v. Trägern d. Wohlfahrtspflege

Kontierungsobjekt

1.100.31.60.01.07 Ambulante Hilfen

2 b)

Produktgruppe

318007 Pflegestützpunkte

Kontierungsobjekt

1.100.31.80.07 Ambulante Hilfen

### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

#### 3 a) **Konsumtiv** (Aufwand)

Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche

Haushaltsjahr	2019	2020
Planansatz	261.250 €	212.000 €
Veränderung + / -		- 49.250 €

#### 3 b) **Konsumtiv** (Aufwand)

Sachkonto 40\* Personalaufwendungen

Haushaltsjahr	2019	2020
Planansatz	112.347 €	163.457 €
Veränderung + / -		+ 51.110 €

gez. Sybille Schuh / 23.09.2019

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Entwurf Konzeption PSP\_Stand 07.08.2019

Anlage 2 - Neuer Pflegestützpunktvertrag\_Entwurf Stand 07.08.2019

Anlage 3 - Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Ba-Wü\_Anlage KT

Anlage 4 - Stellungnahme Geschäftsstelle Pflegestützpunkte

Anlage 5 - Stellungnahme Caritasverband Diözese